

Beantwortung der Anfrage

der Abg. Heilig-Hofbauer BA, Scheinast und Klubobfrau Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl an
Landesrat Mag. Schnöll (Nr. 222-ANF der Beilagen) betreffend Raserstrafen

Hohes Haus!

Zur Beantwortung der Anfrage der Abg. Heilig-Hofbauer BA, Scheinast und Klubobfrau
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl betreffend Raserstrafen vom 28. April 2021 erlaube ich mir, Folgendes
zu berichten:

Zu Frage 1: Wie hoch sind die aktuellen Richtsätze für Raserstrafen?

Bereits im Jänner 2020 wurden im Land Salzburg unter Berücksichtigung des damals und aktu-
ell geltenden Strafrahmens für die Bestrafung von Geschwindigkeitsüberschreitungen
(€ 2.180,-- Höchststrafe) bei hohen Geschwindigkeitsüberschreitungen die Richtsätze maß-
geblich angehoben. Dies war eine Reaktion auf bereits im Vorfeld gegebene Intensivierungen
im Bereich sogenannter „illegaler Straßenrennen“ und genereller äußerst hoher Geschwindig-
keitsüberschreitungen in Einzelfällen. Die seither und aktuell geltende Strafhöhe bei Ge-
schwindigkeitsüberschreitungen sieht wie folgt aus:

Ortsgebiet

Überschreitung in km/h	Strafhöhe
Bis 15	€ 40,--
16 bis 20	€ 70,--
21 bis 25	€ 100,--
26 bis 30	€ 130,--
31 bis 35	€ 200,--
36 bis 40	€ 300,--
41 bis 50	€ 500,--
51 bis 60	€ 700,--
61 bis 70	€ 900,--
Mehr als 70	€ 1.200,--

Freilandstraßen (einschließlich Autobahnen)

Überschreitung in km/h	Strafhöhe
Bis 15	€ 40,--
16 bis 20	€ 50,--
21 bis 25	€ 70,--
26 bis 30	€ 90,--
31 bis 35	€ 150,--
36 bis 40	€ 250,--
41 bis 45	€ 350,--
46 bis 50	€ 450,--
51 bis 60	€ 600,--
61 bis 70	€ 850,--
Mehr als 70	€ 1.200,--

Zielsetzung dabei ist, besonders das „Rasen“ zu sanktionieren. Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um die Bestrafung bei einem Erstdelikt, wobei durch die Anwendung der Strafbemessungskriterien des § 19 VStG durch die Verwaltungsstraßenbehörden noch Abweichungen nach unten oder oben erfolgen können.

Zu Frage 2: Ab wann werden die Richtsätze weiter erhöht?

Dies hängt vom Inkrafttreten der neuen gesetzlichen Grundlagen für den erhöhten Strafraumen für Geschwindigkeitsüberschreitungen ab. Seitens des BMK wurde uns ein Inkrafttreten mit 1. Juli in Aussicht gestellt.

Zu Frage 3: Wie hoch sollen die Richtsätze in Zukunft sein?

Unter Berücksichtigung der unter Frage 2 angesprochenen gesetzlichen Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960 soll der Strafraumen auf € 5.000,-- für die einschlägigen Delikte hinaufgesetzt werden. Unter Berücksichtigung dessen wurde mit den Verwaltungsstraßenbehörden des Landes ein Richtsatzmodell wie folgt abgestimmt:

Ortsgebiet

Überschreitung in km/h	Strafhöhe
Bis 15	€ 40,--
16 bis 20	€ 70,--
21 bis 25	€ 100,--
26 bis 30	€ 130,--
31 bis 35	€ 250,--

36 bis 40	€ 500,--
41 bis 50	€ 1.600,--
51 bis 60	€ 2.200,--
61 bis 70	€ 2.800,--
Mehr als 70	€ 3.400,--

Freilandstraßen (einschließlich Autobahnen)

Überschreitung in km/h	neue Strafhöhe
Bis 15	€ 40,--
16 bis 20	€ 50,--
21 bis 25	€ 70,--
26 bis 30	€ 90,--
31 bis 35	€ 150,--
36 bis 40	€ 400,--
41 bis 45	€ 1.000,--
46 bis 50	€ 1.600,--
51 bis 60	€ 2.200,--
61 bis 70	€ 2.800,--
Mehr als 70	€ 3.400,--

Zu Frage 4: Wie viele Strafen für Geschwindigkeitsübertretungen gab es im Bundesland Salzburg in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (um eine Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken wird gebeten)?

Folgende Auswertungen wurden von den Bezirkshauptmannschaften zur Verfügung gestellt:

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Anzahl
Salzburg-Umgebung	2018	52.797
Salzburg-Umgebung	2019	65.757
Salzburg-Umgebung	2020	66.489

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Anzahl
Hallein	2018	33.786
Hallein	2019	24.867
Hallein	2020	26.678

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Anzahl
St. Johann	2018	47.041
St. Johann	2019	26.089
St. Johann	2020	58.669

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Anzahl
Tamsweg	2018	96.240
Tamsweg	2019	72.689
Tamsweg	2020	81.078

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Anzahl
Zell am See	2018	23.282
Zell am See	2019	30.360
Zell am See	2020	35.589

Von der Landespolizeidirektion Salzburg als weiters zuständiger Verwaltungsstrafbehörde wurde Folgendes mitgeteilt:

Für das Jahr 2018 rund 151.000 Verfahren (Anonymverfügungen und Strafverfahren), für 2019 rund 178.000 Verfahren und für 2020 rund 131.000 Verfahren.

Zu Frage 5: Wie hoch war die durchschnittliche Strafhöhe im Bundesland Salzburg für Geschwindigkeitsübertretungen jeweils in den Jahren 2018, 2019 und 2020 (um eine Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken wird gebeten)?

Seitens der Bezirkshauptmannschaften wurden folgende Auswertungen bekannt gegeben:

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
Salzburg-Umgebung	2018	€ 43,47
Salzburg-Umgebung	2019	€ 42,70
Salzburg-Umgebung	2020	€ 45,14

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
Hallein	2018	€ 41,35
Hallein	2019	€ 44,09
Hallein	2020	€ 47,97

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
St. Johann	2018	€ 42,19
St. Johann	2019	€ 46,06
St. Johann	2020	€ 49,39

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
Tamsweg	2018	€ 50,93
Tamsweg	2019	€ 47,99
Tamsweg	2020	€ 49,50

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	durchschnittliche Strafhöhe
Zell am See	2018	€ 39,27
Zell am See	2019	€ 39,46
Zell am See	2020	€ 43,41

Von der Landespolizeidirektion Salzburg wurde mitgeteilt, dass die durchschnittliche Strafhöhe zwischen € 30,-- und € 70,-- in den in der Frage angesprochenen Jahren betrug. Bei den Geschwindigkeitsüberschreitungen gerade im geringeren Ausmaß handelt es sich um Massenvorfälle, die in Form von Anonymverfügungen erledigt werden.

Zu Frage 6: Wie oft wurde das höchstzulässige Strafmaß für Geschwindigkeitsübertretungen im Bundesland Salzburg in den Jahren 2018, 2019 und 2020 jeweils ausgeschöpft (um eine Aufschlüsselung nach Jahren und Bezirken wird gebeten)?

Hiezu ist grundsätzlich auf Folgendes hinzuweisen: Die auch in der gegenständlichen Anfrage angesprochenen „Richtsätze“ setzen für eine Bestrafung beim Erstdelikt an. Wie aus den Strafbemessungskriterien des § 19 VStG u. a. hervorgeht, sind bei Wiederholungen derselben Delikte auch die Strafen hinaufzusetzen. Vor diesem Hintergrund kann daher bei einem Erstdelikt nicht der volle Strafraum ausgeschöpft werden, sondern ist dies so zu bemessen, dass man auch in weiterer Folge den sonstigen Strafbemessungskriterien gerecht werden kann.

Eine grundsätzliche Erhöhung des Richtsatzes für das Erstdelikt soll eine besondere Präventivwirkung entfalten, kann aber von vornherein nicht eine volle Ausschöpfung des Strafraums umfassen. So war es bisher und würde es auch künftig nur selten der Fall sein, den Strafraum im vollen Umfang zulässiger Weise zu nutzen.

Dies ist jedoch auch ein wesentlicher Grundgedanke des Verwaltungsstrafrechtes, in dem eben nicht fixe Strafbeträge von vornherein im Gesetz vorgegeben werden, sondern dies durch die Einräumung eines breiteren Strafraums für eine Anwendung im Einzelfall bedarfsgemäß angepasst werden kann.

Von den Bezirkshauptmannschaften wurde hiezu noch folgende Auswertung bekannt gegeben, um darzustellen, in welchen Bereichen sich die Massen der Geschwindigkeitsübertretungen abspielen, aber auch die Auswirkungen der Richtsatzerhöhung aus dem Jahr 2020 abzubilden:

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Strafbetrag kleiner € 500,-	Strafbetrag größer gleich € 500,- und kleiner € 1000,-	Strafbetrag größer gleich € 1000,-
Salzburg-Umgebung	2018	52.792	5	0
Salzburg-Umgebung	2019	65.741	16	0
Salzburg-Umgebung	2020	66.378	94	17

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Strafbetrag kleiner € 500,-	Strafbetrag größer gleich € 500,- und kleiner € 1000,-	Strafbetrag größer gleich € 1000,-
Hallein	2018	33.780	6	0
Hallein	2019	24.860	6	1
Hallein	2020	26.616	58	4

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Strafbetrag kleiner € 500,-	Strafbetrag größer gleich € 500,- und kleiner € 1000,-	Strafbetrag größer gleich € 1000,-
St. Johann	2018	47.033	8	0
St. Johann	2019	26.084	5	0
St. Johann	2020	58.596	69	4

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Strafbetrag kleiner € 500,-	Strafbetrag größer gleich € 500,- und kleiner € 1000,-	Strafbetrag größer gleich € 1000,-
Tamsweg	2018	96.232	8	0
Tamsweg	2019	72.678	11	0
Tamsweg	2020	80.980	94	4

Bezirkshauptmannschaft	Jahr	Strafbetrag kleiner € 500,-	Strafbetrag größer gleich € 500,- und kleiner € 1000,-	Strafbetrag größer gleich € 1000,-
Zell am See	2018	23.273	9	0
Zell am See	2019	30.353	7	0
Zell am See	2020	35.496	88	5

Von der Landespolizeidirektion Salzburg wurde mitgeteilt, dass das höchstmögliche Strafausmaß nie ausgeschöpft worden ist. Hiezu darf auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen werden.

Ich ersuche das Hohe Haus um Kenntnisnahme dieser Anfragebeantwortung.

Salzburg, am 8. Juni 2021

Mag. Schnöll eh.